

**Hessisches Finanzgericht**  
4. Senat  
Der Berichterstatter



Hessisches Finanzgericht, Postfach 10 17 40, 34017 Kassel

Dr. Müller-Heidelberg, Fuchs und Partner GbR  
Rechtsanwälte  
Veronastraße 10  
55411 Bingen am Rhein



Ihr Zeichen: 517-14/mh-st

Geschäftsnummer  
4 K 179/16

Durchwahl  
Geschäftsstelle (0561)7206 - 314

Datum  
12.04.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Rechtsstreit

Attac Trägerverein e.V. ./I. Finanzamt Frankfurt am Main III

wegen

Körperschaftsteuer 2010, 2011 und 2012, Solidaritätszuschlags zur Körperschaftsteuer 2010, 2011 und 2012, gesonderter Feststellung des verbleibenden Verlustabzugs zur Körperschaftsteuer zum 31.12.2010 bis zum 31.12.2012, Gewerbesteuermessbeträgen 2010, 2011 und 2012, gesonderter Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes zum 31.12.2010 bis zum 31.12.2012

weise ich auf vorsorglich ergänzend auf folgendes hin:

Es kommt in Betracht, dass die vom Kläger – u.a. mit den Hinweisen auf die Gemeinnützigkeit anderer nach Ansicht des Klägers politisch aktiven Körperschaften – gestellten verfassungsrechtlichen Fragen auf Grund der Bindungswirkung des vorgehenden BFH-Urteils vom

---

D-34117 Kassel - Königstor 35 (Eingang Hermannstraße)  
Telefon (0561) 7206-0 - Telefax (0611) 327618538

Gleitende Arbeitszeit: Anrufe bitte möglichst montags bis donnerstags von 8.30-12.00 Uhr und 13.30-15.30 Uhr, freitags von 8.30-12.00 Uhr

**Bitte geben Sie stets die Geschäftsnummer an, Sie erleichtern damit sich und uns die Arbeit. Vielen Dank.**

Die Einreichung elektronischer Dokumente ist in den zugelassenen Verfahren möglich, siehe: [www.fg-kassel.justiz.hessen.de](http://www.fg-kassel.justiz.hessen.de)

Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten erhalten Sie ebenfalls unter der oben angegebenen Seite.

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform zur Verfügung gestellt.

Senat nicht mehr geprüft werden können und auch eine Vorlage an das Bundesverfassungsgerichts auf Grund dessen Rechtsprechung (BVerfG, Beschluss vom 23. Juni 1970 2 BvL 49/69, BVerfGE 29, 34; BVerfG, Kammerbeschluss vom 05. Mai 1994 2 BvL 52/92, juris; a.A. Seer, in: Tipke/Kruse, AO/FGO, § 126 FGO Rz. 81) ausscheidet.

Es kommt ferner in Betracht, dass aus folgenden Gründen auch ein grundrechtliche Fragen betreffendes Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union ausscheidet.

### **1. Unionsrechtliches Gebot der Gleichbehandlung?**

Der Inhalt der streitgegenständlichen Aktivitäten des Klägers – insbesondere zur Finanztransaktionssteuer und auch zu missbräuchlichen Steuerpraktiken – wurden und werden soweit ersichtlich auch auf Ebene der Europäischen Union diskutiert. Sofern deshalb die politische Meinungsbildung auf Ebene der Europäischen Union betroffen ist, kann dies dafür sprechen, dass die steuerlichen Nachteile, die mit einer am Maßstab des vorgehenden BFH-Urteils schädlichen politischen Meinungsäußerung von Körperschaften verbunden sind, aus Gründen des Unionsrechts eines gleichheitsmäßigen Vollzugs durch die Finanzbehörden bedürfen. Sofern insoweit die Belange der EU – etwa mit Blick auf die Einflussnahme durch Vereinigungen und Verbände auf die Gesetzgebung der EU und/oder auf Wahlen zum Europäischen Parlament – überhaupt in einer für die Anwendbarkeit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh) hinreichenden Weise betroffen sein sollten (vgl. der nach Art. 51 Abs. 1 GRCh im Kern auf die Anwendung des Unionsrechts eingeschränkte Anwendungsbereich), wäre nicht auszuschließen, dass das Unionsrecht ein subjektives Recht auf gerichtliche Kontrolle (vgl. Art. 47 GRCh) der gebotenen Gleichbehandlung (vgl. Art. 20 und/oder Art. 39 Abs. 2 GG) der Folgen von geäußerten Meinungen (Art. 11 Abs. 1 GRCh) von politisch ggf. nicht hinreichend neutralen Vereinigungen (Art. 12 Abs. 1 GRCh) einräumt.

Ausgehend davon könnte zweifelhaft sein, ob und unter welchen Voraussetzungen

- das Unionsrecht – insbesondere Art. 47 GRCh in Verbindung mit Art. 20 und/oder 39 Abs. 2 GRCh in Verbindung mit Art. 11 Abs. 1 und 12 Abs. 1 GRCh – es gebietet, dass der Kläger als Folge der vorliegend streitgegenständlichen Versagung der Gemeinnützigkeit das Recht hat, gegen die etwaig rechtswidrige Gewährung der Gemeinnützigkeit zugunsten von Körperschaften, die gemessen am Maßstab des vorgehenden BFH-Urteils sich öffentlich und/oder anderweitig (z. B. auch in Korrespondenz oder persönlichen Gesprächen mit politischen Entscheidungsträgern) politisch nicht hinreichend neutral geäußert haben, wirksamen Rechtsbehelfe einzulegen;
- für den Fall, dass dem Kläger nach innerstaatlichen Recht oder nach unmittelbar anwendbarem Unionsrecht kein wirksamer Rechtsbehelf gegen die Gewährung der Gemeinnützigkeit an andere politische aktive Körperschaften zustünde, das Unionsrecht einer Versagung der Gemeinnützigkeit des Klägers entgegensteht, wenn einer oder mehreren anderen Körperschaften, die gegen die vom BFH im vorgehenden Urteil für Recht erkannten Grundsätze verstoßen haben, die Gemeinnützigkeit für dieselben Veranlagungszeiträume unentziehbar (z. B. formell und materiell bestandskräftig) gewährt wurde;
- derartige unionsrechtliche Fragestellungen trotz der grundsätzlichen Bindungswirkung des vorgehenden BFH-Urteils (§ 126 Abs. 5 FGO) im 2. Rechtsgang entscheidungserheblich sein können.

Vorsorglich weise ich hierzu darauf hin, dass der EuGH im 2. Rechtsgang getätigte Vorabentscheidungsersuchen – soweit ersichtlich – bisher nicht als unstatthaft angesehen hat (vgl. zur diesbezüglichen Diskussion im Schrifttum Seer, a.a.O., Rz. 82 ff. einerseits und Rüsken, in: Gosch, Abgabenordnung/Finanzgerichtsordnung, 144. Lieferung, § 126 Rz. 110 ff. andererseits, jeweils mit weiteren Nachweisen auch zur entsprechenden EuGH-Rechtsprechung).

Ohne Vorabentscheidungsersuchen würde nach vorläufiger Beurteilung hingegen die Bindungswirkung des vorgehenden BFH-Urteils auch für entscheidungserhebliche unionsrechtliche Fragen gelten (vgl. BFH, Urteil vom 08. November 1983 – VII R 141/82 –, BFHE 140, 11, BStBl. II 1984, 317; Seer, a.a.O., Rz. 85).

## **2. Drittanfechtung der Gemeinnützigkeit nach nationalem Recht?**

Nach vorläufiger Beurteilung spricht indes einiges dafür, dass bereits das innerstaatliche Recht – insbesondere Art. 19 Abs. 4 GG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1, 5 Abs. 1, 9 und 19 Abs. 3 GG – einer Körperschaft, der die Gemeinnützigkeit wegen der im vorgehenden BFH-Urteil für Recht erkannten Grundsätze versagt wird bzw. zu versagen ist, das subjektive Recht einräumt, die Anerkennung der Gemeinnützigkeit einer anderen Körperschaft, die gegen die im vorgehenden BFH-Urteil für Recht erkannten Grundsätze verstoßen hat, (im untechnischen Sinn) anzufechten.

Allerdings besteht hinsichtlich des gleichmäßigen Vollzugs der Steuergesetze regelmäßig kein allgemeines subjektives Recht eines Steuerpflichtigen auf rechtmäßigen Vollzug im Verhältnis zu anderen natürlichen oder juristischen Personen. Auf die Änderung der Besteuerung eines anderen Steuerpflichtigen gerichtete Klagen sind vielmehr regelmäßig als von Art. 19 Abs. 4 GG nicht geschützte Popularklagen anzusehen und nach § 40 Abs. 2 FGO als unzulässig abzuweisen.

Etwas anderes gilt jedoch, wenn sich die konkrete rechtswidrige Bevorzugung eines Steuerpflichtigen als eine – über die alle Steuerpflichtigen betreffende Schädigung des Steueraufkommens hinausgehende – hinreichend konkrete gleichheitswidrige Behandlung eines anderen Steuerpflichtigen erweist. Der sich daraus für den benachteiligten „Konkurrenten“ des ggf. zu Unrecht begünstigten Steuerpflichtigen ergebende Drittrechtsbehelf wurde zwar bisher insbesondere für eine wirtschaftliche Konkurrenzsituation angenommen (vgl. z. B. BFH, Beschluss vom 18. September 2007 – I R 30/06 –, BFHE 219, 184, BStBl II 2009, 126 zur (bejahten) Zulässigkeit einer Verpflichtungsklage, die auf Änderung der Steuerbescheide



eines zu Unrecht begünstigten Konkurrenten gerichtet ist; vgl. ferner z. B. Seer, in: Tipke/Kruse, AO/FGO, 155. Lieferung 02.2019, § 40 FGO Rz. 83 ff.). Es kommt jedoch in Betracht, dass dies für die von Art. 3 Abs. 1 GG (Gleichheitssatz) in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG (Meinungsäußerungsfreiheit) und Art. 9 GG (Vereinigungsfreiheit) in Verbindung mit Art. 19 Abs. 3 GG (Geltung der Grundrechte für juristische Personen des Privatrechts) grundrechtlich geschützte „politische“ Konkurrenzsituation entsprechend gilt. Denn das Gebot effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG fordert nicht nur, dass jeder Akt der Exekutive in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht der richterlicher Prüfung unterstellt ist, sondern die Gerichte müssen den betroffenen Grundrechten auch tatsächliche Wirksamkeit verschaffen (vgl. zur Drittanfechtung z. B. BVerfG, Kammerbeschluss vom 14. Januar 2004 – 1 BvR 506/03 –, juris). Ausgehend davon dürfte es nach Art. 19 Abs. 4 GG verfassungsrechtlich erforderlich sein, dem Gleichheitssatz im Bereich der – nach den Grundsätzen des vorgehenden BFH-Urteils mitunter negativen – steuerlichen Folgen von Meinungsäußerungen dadurch hinreichendes Gewicht hinsichtlich der im vorgehenden BFH-Urteil aufgestellten Grundsätze zu verschaffen, dass für die vom BFH aufgestellten Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit ein subjektives – notfalls gerichtlich durchsetzbares – Recht auf Gleichbehandlung in Form der Drittanfechtung oder Drittverpflichtungsklage zu bejahen ist.

Dafür, die Gleichbehandlung im Vollzug durch die Beseitigung der rechtswidrigen Begünstigung des Dritten herzustellen, spricht auch, dass das subjektive Recht auf gerichtliche Kontrolle der einer anderen Körperschaft ggf. zu Unrecht gewährten steuerlichen Vorteile es vermeidet, die Gleichbehandlung im Vollzug durch eine ggf. dem einfachen Recht widersprechende Gewährung der Gemeinnützigkeit sicherzustellen („keine Gleichbehandlung im Unrecht“; vgl. auch hierzu BFH, Beschluss vom 18. September 2007 – I R 30/06 –, BFHE 219, 184, BStBl. II 2009, 126).

Ausgehend davon kommt in Betracht, dass die in Ziffer 1 aufgeworfenen unionsrechtlichen Fragen nicht entscheidungserheblich sind, wenn – wofür nach vorläufiger Beurteilung einiges spricht – der Kläger bereits nach innerstaatlichen Recht sowohl die rechtliche Möglichkeit als

auch – in Folge der (wenn auch noch nicht bestandskräftigen) Versagung der Gemeinnützigkeit durch den Beklagten – hinreichenden Anlass hatte, gegen die möglicherweise rechtswidrig anerkannte Gemeinnützigkeit anderer Körperschaften Rechtsbehelfe zu ergreifen und dadurch etwaige gleichheitswidrige Vollzugsfolgen hinsichtlich der vom BFH im vorgehenden Urteil aufgestellten Grundsätze zu beseitigen.

**3. Frist für etwaige Äußerung: 16.05.2019**

*not.*

Ihr Verfahrensgegner erhält ein inhaltsgleiches Schreiben.

Hochachtungsvoll  
Amann  
Richter am Hessischen Finanzgericht

Beglaubigt  
pri

